



Mietvertragsregelung

Allgemeines

Für die Vermietung von Maschinen und -Geräten gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

1. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelfreiheit, Unterhaltskosten

- 1.1. Der Erfüllungsort für die Übergabe der Mietsache ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Vermieters.
- 1.2. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt bei Erhalt auf Fehler zu überprüfen und dem Vermieter einen vorhandenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Hat sich bei der Untersuchung des Mietgegenstandes kein Mangel gezeigt, bestätigt der Mieter dieses dem Vermieter durch Annahme und seiner Unterschrift.
- 1.3. Der Mieter hat die laufenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Mietsache sowie die Kosten einer routinemäßigen Überprüfung und Wiederaufbereitungskosten (nach Aufwand) durch den Vermieter nach Ablauf der Mietzeit zu tragen.

2. Mietdauer

- 2.1. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung des Mietgegenstandes beim Vermieter oder, soweit eine Lieferung vereinbart wurde, mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes am vereinbarten Lieferort.
- 2.2. Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder, soweit keine Mietdauer vereinbart wurde, mit der Rücklieferung des Mietgegenstandes an den Vermieter.

3. Höhe und Fälligkeit der Mietzinszahlungen; Kautio

- 3.1. Die Miete berechnet sich:
 - auf unbestimmte Zeit,
 - wochenweise,
 - tageweise.Einzelheiten werden im Mietvertrag festgehalten.



- 3.2. Die erste Miete ist direkt mit Mietbeginn (bei Auslieferung des Mietgegenstandes) fällig. Die weiteren Mietzahlungen für die jeweils folgenden Mietzeiträume sind im Voraus fällig.
Der Vermieter behält sich vor, für ausgewählte Mietgegenstände (z.B. Unterdruckhaltegeräte) Mindestmietzeiträume festzulegen.
Die Mieten und alle anderen Zahlungen sind kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto des Vermieters zu zahlen.
- 3.3. Die Miete ist je nach Mietdauer wöchentlich oder monatlich fällig. Eine Endabrechnung erfolgt bei Rückgabe des Gerätes.
- 3.4. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene, auf der Grundlage des Geräteneuwertes (Listenpreis) kalkulierte, Kautions zum Mietbeginn zu erheben.
- 3.5. Die Rückzahlung der kompletten Kautions bzw. von Teilbeträgen regelt Punkt 5.4. dieses Vertrages.

4. Kündigung

- 4.1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages insbesondere berechtigt, wenn:

- 4.2.1 der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Mietzinsraten oder eines nicht unerheblichen Teiles in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit seinen Zahlungen in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der zwei Mietzinsraten entspricht;
- 4.2.2. seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt und deshalb der Anspruch des Vermieters auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gefährdet ist;
- 4.2.3. der Mieter trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des Mietobjekts fortsetzt, gegen ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt;
- 4.2.4. der Mieter seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.



- 4.3. Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter seinen, durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten, Schaden zu ersetzen.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

5.1. Ende der Mietzeit / Freimeldung:

Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder; soweit kein Mietzeitraum vereinbart war; mit Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter.

Dazu ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Mieter ist ferner verpflichtet, -unabhängig von der im Vertrag benannten Mietzeit- die Freimeldung des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.

5.2. Rückgabe des Mietgegenstandes:

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gereinigt, entleert, und -wenn erforderlich- staubdicht verpackt, sowie nach gefahrstoffrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet, an den Vermieter oder ein von dem Vermieter zum Zwecke der Abholung des Auftragsgegenstandes beauftragtes Transportunternehmen zurückzugeben.

Soweit bei der Rückgabe noch Zubehör (z.B. Werkzeug), Verbrauchsmaterialien (z.B. Filter) oder dergleichen im Gerät verbaut sind oder das Gerät ungeräumt ist, werden dem Mieter die anfallenden Demontage- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

- 5.3. Wünscht der Vermieter die Rückgabe des Mietobjekts an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen. Der Mieter hat dabei maximal die Kosten zu tragen, die er bei Rücklieferung an den Sitz des Vermieters zu tragen gehabt hätte.

- 5.4. Der Vermieter verpflichtet sich, das vermietete Gerät unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und dem Mieter spätestens 14 Kalendertage nach Rückgabe eine schriftliche Mängelanzeige zuzusenden. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Mängelrüge durch den Vermieter gilt der ordnungsgemäße Zustand der Mietsache als anerkannt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vermieter berechtigt, die gezahlte Kautions- oder Teilbeträge davon einzubehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, die in der Mängelanzeige festgehaltenen Schäden beseitigen zu lassen und die anfallenden Kosten dem Mieter zu berechnen.



6. Besondere Pflichten des Mieters

6.1. Der Mieter ist verpflichtet,

- die Gebrauchsanweisung zu beachten,
- notwendige Reparaturen sofort dem Vermieter mitzuteilen, (Erforderliche Reparaturen dürfen nur vom Vermieter oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Soweit der Mieter den Schaden verursacht hat, gehen die Reparaturen zu seinen Lasten.)
- das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Zustand des Gerätes zu Beginn der Mietzeit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht.

6.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zu verändern, insbesondere ist es ihm untersagt, Kennzeichnungen zu entfernen.

6.3. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte (z. B.: Miete, Leihe) an der Mietsache einräumen und auch keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

6.4. Sollte ein Dritter Rechte an dem Gerät geltend machen (z. B.: Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Haftung des Mieters

7.1. Für Schäden am Mietgegenstand, Verlust des Mietgegenstandes und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen.

7.2. Benutzt der Mieter den Mietgegenstand in Bereichen in denen dieser mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt und gibt der Mieter ein kontaminiertes Gerät zurück an den Vermieter oder an ein von diesem beauftragtes Transportunternehmen, haftet er für alle Schäden und Folgeschäden, welche aufgrund eines Austritts von Gefahrstoffen aus dem Mietgegenstand entstehen nach den allgemeinen Haftungsregelungen.

7.3. Der Mieter hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um einen etwaigen Austritt von Gefahrstoffen, welche von dem Mietgegenstand ausgehen könnten, zu verhindern. Gefahren für Mensch und Umwelt sind in jedem Fall auszuschließen.

7.4. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften oder sonstige gesetzliche Bestimmungen. Der Mieter stellt den Vermieter in diesem Zusammenhang von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei



8. Haftung des Vermieters

Eine Haftung des Vermieters für Schäden und Folgeschäden durch Defekt, Ausfall oder Verlust, verspäteter Auslieferung oder Abholung des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.

9. Besichtigungs- und Untersuchungsrecht des Vermieters

- 9.1. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 9.2. Der Vermieter ist ebenfalls jederzeit berechtigt, Auskunft über den Standort und die Art der Nutzung des Mietgegenstandes zu verlangen.

10. Fracht- und Verladekosten

Die Miete versteht sich ohne Fracht- und Verladekosten. Die Frachtkosten ab Absender- oder Abholplatz des Mietgegenstandes sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter. Etwaige, vom Vermieter ausgelegte, Fracht- und Fuhrkosten werden dem Mieter mit der ersten Mietzahlung in Rechnung gestellt.

11. Verlängerung des Mietvertrages, Ausschluss eines Mietkaufs

- 11.1. Die Verlängerung eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages bedarf der Absprache mit dem Vermieter.
- 11.2. Mietgeräte sind ausschließlich zur Vermietung vorgesehen. Ein Mietkauf seitens des Mieters ist daher nicht beabsichtigt und möglich.

12. Ausschluss der Mietaussetzung

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Mietaussetzung oder -minderung für Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen, für welche das Gerät gemietet wurde.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.